



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Per Email: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 17. Oktober 2012

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö.
Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö.
Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Klagsverband begrüßt nachdrücklich, dass beim Zugang zu Leistungen der Oö. Wohnbauförderung auf jeglichen Nachweis von Deutschkenntnissen verzichtet wird.

In den Erläuterungen zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 9 Z 2) findet sich allerdings eine missverständliche Erläuterung:

„Die Wohnbauförderung (Errichtungsförderung, Sanierungsförderung, Wohnbeihilfe) ist keine Kernleistung der Sozialhilfe im Sinn des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG. Die Anforderungen der Richtlinie betreffend die Kernleistungen werden in Oberösterreich durch das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, jedenfalls abgedeckt.“

Es ist richtig, dass es sich bei der Wohnbauförderung um keine Kernleistung der Sozialhilfe im Sinn des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG handelt. Vielmehr handelt es sich um ein „Verfahren für den Erhalt von Wohnraum“ im Sinn des Art. 11 Abs. 1 f).

Der Klagsverband regt daher an, den oben zitierten letzten Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 9 Z 2) europarechtskonform folgendermaßen zu formulieren:

Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 9 Z 2):

„...Die Wohnbauförderung (Errichtungsförderung, Sanierungsförderung, Wohnbeihilfe) stellt ein Verfahren für den Erhalt von Wohnraum im Sinn des Art. 11 Abs. 1 f) der Richtlinie 2003/109/EG dar.“

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär